

An den
**Gemeindevorstand
der Gemeinde Hüttenberg**
Frankfurter Straße 49 – 51
35625 Hüttenberg

**Anzeige gem. § 6
Hessisches Gaststättengesetz**
„Vorübergehender Betrieb eines
Gaststättengewerbes“

Hinweis:

Gemäß § 6 des Hess. Gaststättengesetzes (HGastG) ist die vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes aus einem besonderen Anlass spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

Veranstalter

(Antragsteller, Verein, Gesellschaft, Firma)

Verantwortliche Person/Vorsitzende(r)

(Name, Anschrift und Telefon-Nummer für Rückfragen)

Art und Zeitraum der Veranstaltung

(geben Sie hier bitte den Ablauf der Veranstaltung an: TT.MM.JJ, 20:00 – 24:00 Uhr, z. B. Discoabend)

Ort der Veranstaltung

(bei einem Zelt bitte auch die Größe angeben)

Voraussichtlich erwartete Besucherzahl

(bitte jeweils für die einzelnen Tage)

Zur Verabreichung vorgesehene Speisen und Getränke

(bitte nicht zu allgemein halten)

Die Polizei Wetzlar möchte Sie bei der Durchführung Ihrer Veranstaltung unterstützen und bittet ergänzend zu der Anzeige hier gleich noch folgende Angaben zu machen, damit diese nicht gesondert erfragt werden müssen:

Erreichbarkeit Verantwortlicher

(Wer ist unter welcher Telefonnummer als Verantwortlicher für die Polizei während der Veranstaltung vor Ort erreichbar?)

Haben Sie einen Sicherheitsdienst beauftragt? Ja / Nein

Wenn ja, wen? (bitte Firma mit Telefon Nr.) _____

Für welche Tage? _____

Wichtige Hinweise

Der Betrieb einer Schank- und Speisewirtschaft bringt je nach Art der Veranstaltung einen mehr oder minder umfangreichen Regelungsbedarf mit sich.

Insbesondere der Brandschutz und die Betriebssicherheit müssen gewährleistet sein. Der Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang eine ganze Reihe von Richtlinien erlassen.

Diese Regelungen dienen der Sicherheit Ihrer Gäste. Als Veranstalter sind Sie verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Als verantwortungsvoller Gastgeber wird Ihnen daher sicherlich daran gelegen sein, alles Notwendige zu veranlassen. Darüber hinaus werden Sie natürlich bestrebt sein, kein unnötiges Haftungsrisiko einzugehen.

Die Abteilung Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Hüttenberg, der Gemeindebrandinspektor und auch die Fachbehörden des Lahn-Dill-Kreises stehen Ihnen bei Fragen gerne beratend zur Seite.

Das Jugendschutzgesetz schreibt folgendes vor:

- Besucher unter 16 Jahren: Kein Ausschank von alkoholischen Getränken, Aufenthalt nur in Begleitung einer/eines Sorgeberechtigten
- Besucher 16 – 18 Jahre: Kein Ausschank von branntweinhaltigen Getränken, Aufenthalt nur bis 24:00 Uhr erlaubt
- Besucher unter 18 Jahren: Keine Abgabe oder Konsum von Tabakwaren

Sperrzeiten

Für Volksfeste, Jahrmärkte und sonstige Veranstaltungen unter freiem Himmel (z. B. auch Zeltkirmes) gilt eine Sperrzeit von 00:00 bis 06:00 Uhr. Anträge auf eine Verkürzung der Sperrzeit sind beim Bürgermeister der Gemeinde Hüttenberg als örtl. Ordnungsbehörde gesondert zu stellen.

Lärmschutz

Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr

Gebühren

Für die Bestätigung dieser Anzeige werden Ihnen Gebühren in Höhe von 20,00 € in Rechnung gestellt.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 6 eine Anzeige nicht, nicht wahrheitsgemäß, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Sicherheit und Ordnung unter den Rufnummern 06441/7006-28 und -20 gerne zur Verfügung.

Hüttenberg, den _____

(Unterschrift)

Eine Durchschrift dieser Anzeige erhält:

- Polizeistation Wetzlar
- Finanzamt Wetzlar
- Kreisausschuss des LDK, Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Schlossstraße 20, 35745 Herborn
- Kreisausschuss des LDK, Fachdienst Bauaufsicht, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar
- Gemeindebrandinspektor
- Finanzabteilung
- Verzeichnis